

Reglement «Abgabe von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Gemeinde Rüschlikon»

Art. 1 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Gemeinde Rüschlikon, welche die Nutzung von Kindertagesstätten für Kinder im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 2 Beteiligte Institutionen

Betreuungsgutscheine werden für die Betreuung in Kindertagesstätten im Kanton Zürich¹ abgegeben, welche über eine Betriebsbewilligung verfügen und die Qualitätsstandards gemäss den kantonalen Krippenrichtlinien einhalten.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Rüschlikon, wenn folgende kumulative Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten, für die ein Betreuungsplatz in einer ~~von der Gemeinde~~² anerkannten Kindertagesstätte im Kanton Zürich³ vorhanden ist.
- 2 Nachweis einer Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von mindestens 120% bei Paaren resp. 20% bei Alleinerziehenden oder Besuch einer anerkannten Ausbildung. Der Bezug von Arbeitslosentaggeld oder IV-Rente werden der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.
- 3 Vorliegen einer rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.
- 4 Massgebendes Einkommen basierend auf dem Bruttoeinkommen und dem Bruttovermögen, das den von der Schulpflege festgelegten Maximalbetrag gemäss Ausführungsbestimmungen nicht übersteigt.
- 5 Wenn keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen vorliegt. Eine Unterstützung durch das Sozialamt ist zu deklarieren.
- 6⁴ Der Bezug von Betreuungsgutscheinen in Kindertagesstätten ausserhalb des Kantons Zürich kann in begründeten Fällen und auf Antrag durch die Schulpflege bewilligt werden. Es gelten die aufgeführten Kriterien unter Art. 2 dieses Reglements.

Die Schulpflege kann Betreuungsgutscheine auch für Eltern zur Verfügung stellen, welche die Anspruchsvoraussetzungen nur teilweise erfüllen (z.B. zur sprachlichen Integration der Kinder, Überlastung der Eltern).

¹ bisher in Rüschlikon; Änderung gemäss GR-Beschluss 30.08.2023, Inkrafttreten 01.01.2024

² aufgehoben gemäss GR-Beschluss 30.08.2023, Inkrafttreten 01.01.2024

³ bisher in Rüschlikon; Änderung gemäss GR-Beschluss 30.08.2023, Inkrafttreten 01.01.2024

⁴ neu gemäss GR-Beschluss 30.08.2023; Inkrafttreten 01.01.2024

Art. 4 Antragstellung und Verfahren

- 1 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten reichen der Schulverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Betreuungsgutscheine sowie die notwendigen Unterlagen ein.
- 2 Mit dem Antrag wird der Schulverwaltung und dem Bereich⁵ Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Betreuungsgutscheins notwendigen Daten unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen.
- 3 Die Schulverwaltung klärt den Anspruch ab und legt die Höhe der Betreuungsgutscheine fest.
- 4 Der Antrag zum Bezug von Betreuungsgutscheinen ist jährlich gegen Ende des laufenden Schuljahres, spätestens bis zum 30. Juni, zu erneuern.

Art. 5 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Schulpflege legt die Höhe der Betreuungsgutscheine fest. Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt. Die Schulpflege regelt die Einzelheiten der Bemessung und die Höhe der Betreuungsgutscheine in den Ausführungsbestimmungen.
- 2 Der Betrag des Betreuungsgutscheins darf nicht höher sein als der Elterntarif der Kindertagesstätte. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall einen von der Schulpflege in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Betrag pro Betreuungstag selbst bezahlen.
- 3 Es werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Kindertagesstätte bezogen werden.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

- 1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen und einem Anteil des Bruttovermögens, das von der Schulpflege in den Ausführungsbestimmungen festgelegt wird.
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Bei Personen, die dem ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren nicht unterliegen, insbesondere bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird auf Berechnungsgrundlagen der zuständigen Steuerbehörde abgestellt.
- 3 Bemessungsgrundlage bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Im Konkubinat lebende Paare werden gleich behandelt wie verheiratete Paare. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Art. 7 Änderung der Verhältnisse

- 1 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mindestens 25%, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert Monatsfrist der Schulverwaltung melden.
- 2 Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Hauhalteinkommen beitragenden Person um mindestens 25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen gemäss dem in den Ausführungsbestimmungen definierten Vorgehen neu berechnet.

⁵ Umbenennung von Abteilung in Bereich infolge Umstrukturierung Verwaltungsorganisation 01.07.2022

Art. 8 Auszahlung und Rückforderung

- 1 Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten monatlich ausbezahlt.
- 2 Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der Schulverwaltung zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung für das betreffende Bezugsjahr.
- 3 Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine besteht – sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 3 erfüllt sind – in der Regel ab sechs Wochen nach Einreichung des vollständigen Antrags, längstens bis Ende des laufenden Schuljahres.

Art. 9 Rechtsmittel

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wird Anspruch und Höhe der Betreuungsgutscheine durch die Schulverwaltung mitgeteilt. Für diesen Beschluss kann innert 10 Tagen bei der Schulpflege eine beschwerdefähige Verfügung angefordert werden, gegen welche innert 30 Tagen beim Bezirksrat Horgen schriftlich Rekurs erhoben werden kann.

Art. 10 Schlussbestimmungen

- 1 Die Schulpflege erlässt im Auftrag des Gemeinderates das Reglement und die Ausführungsbestimmungen und bestimmt die Schulverwaltung für den Vollzug.
- 2 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, die administrative Umsetzung mit Abgabe der Betreuungsgutscheine erfolgt per 1. Januar 2019.